Schweizerisches Bundesblatt.

28. Jahrgang. II. Nr. 27. 17. Juni 1876.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrükungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden
Druk und Expedition der Stämpflischen Buchdrukerei in Bern.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

das Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen.

(Vom 9. Juni 1876.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

nach Prüfung eines von Seite der Vereinigung schweizerischer Eisenbahnverwaltungen ihm vorgelegten, vom Eisenbahn- und Handelsdepartement mit Delegirten aller Bahngesellschaften, deren Linien im Betriebe stehen, sowie des Centralkomites des schweizerischen Handels- und Industrievereins durchberathenen Entwurfes eines Transportreglements der schweizerischen Eisenbahnen;

in Betracht, daß dessen Bestimmungen der Gesezgebung und den Beschlüssen des Bundes über das Eisenbahnwesen nicht widersprechen;

in Anwendung von Art. 36 des Eisenbahngesezes vom 23. Dezember 1872,

verfügt:

1. Dem Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen ist die Genehmigung ertheilt.

2. Dasselbe tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft.

3. Auf den gleichen Tag fällt die Verordnung des Bundesrathes vom 3. September 1875 zum Bundesgesez über den Transport auf Eisenbahnen dahin.

4. Das Transportreglement ist in der offiziellen Gesezsammlung, sowie in der Eisenbahnaktensammlung zu veröffentlichen.

Bern, den 9. Juni 1876.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiess.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Petition des Herrn E. Vuagniaux, in Vucherens, Kantons Waadt, für Einführung einer eidgenössischen Tabaksteuer.

(Vom 3. Mai 1876.)

Tit.!

Unterm 17. Dezember 1875 reichte ein Herr Vuagniaux in Vucherens, Kantons Waadt, dem Nationalrathe eine Petition ein, des Inhaltes: Das im Budget für das laufende Jahr vorgesehene Defizit im Betrage von Fr. 1,037,600 flöße große Besorgnisse denjenigen ein, welche sich mit dem geistigen und materiellen Wohle des Landes befassen, und diese Besorgnisse werden um so größer, als namentlich die Militärausgaben unsere nationalen Finanzquellen übersteigen. Der ungedekte Ausfall bringe die Schweiz auf einen gefährlichen Pfad und der Gesezgeber solle dieser Klippe die größte Aufmerksamkeit widmen — einer Klippe, die, wenn sie nicht vermieden werde, die fatalsten Folgen für unser Vaterland haben könnte. Es sei angezeigt, sagt der Petent weiter, solche Defizite durch neue Einnahmen zu reduziren, und eine solche bestünde in der Einführung einer Tabaksteuer. Die unglükliche Gewohnheit des Tabakrauchens, wodurch jährlich Millionen von Franken nuzlos verschwinden, verdiene eine fiskalische Auflage, und diese sei jeden-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bundesrathsbeschluss betreffend das Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen. (Vom 9. Juni 1876.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1876
Band Volume Volume	2
Heft Cahier Numero	27
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	17.06.1876
Seite Page Pagina	973-975
Ref. No	10 009 149

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.